

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1896**

26.5.1896 (No. 242)



# Karlsruher Zeitung.

Einzige Ausgabe.

Dienstag, 26. Mai.

Einzige Ausgabe.

№ 242.

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.  
Borauszahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.  
Einrückungsgebühr: die gepaltene Preizelle oder deren Raum 20 Pfennige. Briefe und Gelder frei.  
Der Abdruck unserer Originalartikel und Berichte ist nur mit Quellenangabe — „Karlsruh. Ztg.“ — gestattet.

1896.

## Amtlicher Theil.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 16. Mai 1896 gnädigst geruht, den Bezirks-Feuerinspektor Richard Müller in Donaueschingen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

## Nicht-Amtlicher Theil.

### \* Die deutsche Gesetzgebung über die Fürsorgepflicht für erkranktes Gesinde.

Bei den letzten Verhandlungen über das Krankenversicherungsgesetz, welche zu der Novelle vom 10. April 1892 führten, wurde auch die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßig sei, das Gesinde überhaupt der Krankenversicherung zu unterstellen. Dagegen wurde aber zweierlei geltend gemacht: einmal der Umstand, daß gerade für verschiedene Staaten eine den Verhältnissen derselben sich eng anschließende Neuregelung auf diesem Gebiete vorgenommen sei und daß das Krankenversicherungsgesetz auch nicht ohne gewisse Modifikationen auf das Gesinde allgemein Anwendung finden könne. So verblieb denn der bisherige Zustand.

Wenn nun aber auch dieser Stand derzeit ein ziemlich wechselvolles und buntes Bild für die einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und sogar zum Theil innerhalb derselben aufweist, so deutet dieser Stand doch eine ganz bestimmte Entwicklung an, welche noch nicht zum Abschluß gelangt ist, sondern sich für die Folge gewiß noch fortsetzen wird. Diese Entwicklung beruht auf der Umbildung von einer nur für die Dienstherrschaft begründeten, mehr oder weniger unzulänglichen und ungewissen Fürsorgepflicht zu einer bis zu einer bestimmten und als im allgemeinen ausreichend anzuerkennenden Grenze unbedingte Sicherheit gebenden Krankenversicherung. In der „Sozialen Praxis“ widmet Zimmermann-Braunschweig der Entwicklung der Gesetzgebung einen längeren Artikel, dem wir auszugswise folgendes entnehmen:

Früher waren Vorschriften bezüglich einer Fürsorgepflicht für das Gesinde im Erkrankungsfall lediglich durch die vom Staat erlassenen Gesindeordnungen gegeben. Dabei mußten wir allerdings gleich die Staaten vorwegnehmen, in welchen auch diese und damit jedwede allgemeine Regelung des bezüglichen Gegenstandes fehlt. Es sind dieses Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Ostpreußen; in Mecklenburg-Schwerin haben übrigens einzelne Städte eine den staatlichen Gesindeordnungen im allgemeinen sich anschließende Ordnung durch Ortsstatut vorgenommen. Abgesehen von diesen dreien haben aber die deutschen Staaten für ihr Gebiet oder die einzelnen Theile desselben, wenn auch zu weit auseinanderliegenden Zeitpunkten, vom Anfang des Jahrhunderts an bis in die letzten Jahrzehnte, Gesindeordnungen mit Regelung unserer Frage erlassen. Der allgemeine, durchweg in Erscheinung tretende Grundzug dieser Regelung ist der, daß ausschließlich der Dienstherrschaft eine Verpflichtung, für das Gesinde im Erkrankungsfall Sorge zu tragen, auferlegt wird. Die Begrenzung dieser Verpflichtung im einzelnen war dann aber wieder eine sehr verschiedene; häufig war die Verpflichtung mehr als eine moralische, wie als eine rechtlich bindende konstitutiert; bald erstreckte sie sich nur über wenige Tage, bald über einen längeren Zeitraum.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß ein Bedürfnis nach einer in jeder Beziehung ausreichenden gesetzlichen Fürsorge für die frühere Zeit insofern weniger hervortreten konnte, als vermöge des regelmäßig noch bestehenden mehr patriarchalischen Verhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, erstere auch ohne gesetzlich dazu angehalten zu sein, es sich nicht nehmen ließ, für das zur Hausgemeinschaft gehörige Gesinde bei Erkrankung in ausreichender Weise Sorge zu tragen. Die mit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts scharfer einsetzende neuere Entwicklung unserer sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat jedoch jene patriarchalische Wechselbeziehung zwischen Herrschaft und Gesinde immer mehr zurückgedrängt.

Für eine Anzahl deutscher Staaten sind nun aber zur Zeit für das Gesinde im allgemeinen (im Gegensatz zum landwirtschaftlichen Gesinde) lediglich die Gesindeordnungen mit der Verpflichtung der Herrschaft maßgebend geblieben, so für Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe. Gesetzlich sind die Gesindeordnungen ferner auch noch das allein Maßgebende in Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt und Bremen, aber daneben wird im einzelnen namentlich für Städte eine weitere Fürsorge für Privatveranstaltungen, Stiftungen, Vereine u. getroffen, welche sich bald mehr bald weniger an die reichsgesetzliche Krankenversicherung anlehnt.

Die nächste Stufe ist sodann die, daß die Gesindeordnungen ebenfalls das allgemein Geltende sind, daneben aber für eine Reihe einzelner Orte, vorzugsweise wieder Städte, durch Ortsstatut eine weitere Regelung vorgenommen ist; gerade diese Regelung hat sich in neuerer Zeit wesentlich auch an die Vorschriften der Reichs-Krankenversicherung angelehnt und sich nach denselben umgebildet. Auf die Eigenheiten dieser Umbildung, welche zur Zeit mannigfache nicht uninteressante Unterschiede zeigt, können wir nicht näher eingehen, sondern müssen uns auf die Ausführung der hier allerdings in recht verschiedener Weise und verschiedenem Verhältniß in Frage kommenden Staaten beschränken; es sind: Preußen, Königreich Sachsen, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Meinungen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie. Hieran schließen sich als folgende Stufe Lübeck und Hamburg, welche nicht für ihr ganzes Gebiet, wozu aber für den weitaus größten und bedeutungsvollsten Theil desselben, nämlich den städtischen, besondere Gesindekrankenkassen, 1889 bezw. 1890, zur Einführung gebracht haben, die wesentlich auf den reichsgesetzlichen Grundabfassen über die Krankenversicherung beruhen. Nunmehr würden Bayern und Württemberg folgen, welche ihre schon bestehenden landesgesetzlichen Einrichtungen beibehalten, aber dieselben nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Krankenversicherung wesentlich umgestaltet haben. In Bayern hatte man schon früher eine landesherrliche Krankenversicherung für die Dienstboten, welche neuerdings (1892) gesetzlich entsprechend um- und weiter ausgedehnt ist; gleichzeitig hat man den Gemeinden gestattet, statutarisch die Dienstboten mit in die Gemeinde-Krankenversicherung hineinzuziehen, was auch von einer Reihe größerer Ortschaften, z. B. München, Würzburg, Augsburg, Nürnberg, bereits geschehen ist. In Württemberg besteht neben der reichsgesetzlichen Krankenversicherung noch das landesrechtliche Institut der Krankenpflegeversicherung, welches aber nach der letzten Umgestaltung vom Jahre 1888 eigentlich keinen wesentlichen Unterschied von der Reichs-Krankenversicherung mehr aufweist; dieser landesrechtlichen Krankenpflegeversicherung unterliegen aber allgemein in der einen oder der andern Form (Träger: Gemeinde- oder Amtskorporation) auch die Dienstboten.

Sodann haben wir, ehe wir zu der letzten Stufe, der allgemeinen Unterstellung unter die reichsgesetzliche Krankenversicherung, übergehen, eine Zwischenstufe hervorzuheben, welche sich lediglich auf einen Theil des Gesindes, nämlich das landwirtschaftliche, bezieht. Letzteres ist nämlich, als zu den in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen gehörig, mit diesen durch Landesgesetz auf Grund des § 133 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 dem Versicherungszwang nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften unterworfen worden, und zwar in Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt 1887, in Sachsen (Königreich), Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen-Weimar 1888, in Braunschweig und Sachsen-Altenburg 1890, in Bremen und Reuß jüngerer Linie 1893 und in Sachsen-Meinungen 1894; damit ist aber für einen Theil des Gesindes eine auch formelle Gleichmäßigkeit auf reichsgesetzlicher Grundlage zur Durchführung gebracht.

Den letzten weitestgehenden Schritt, die allgemeine Unterstellung des Gesindes unter den Krankenversicherungszwang nach dem Reichsgesetz, hatte bislang nur Baden gethan; durch das Gesetz vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend, ist vorgeschrieben, daß Dienstboten, wenn sie gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und die Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf weniger als eine Woche beschränkt ist, gegen Krankheit zu versichern seien, und daß für die Krankenversicherung derselben das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, maßgebend sein solle. Damit ist der reichsgesetzliche Versicherungszwang im vollen Umfange zur Einführung gebracht; ein gleiches wird nunmehr auch für das Herzogthum Braunschweig geschehen.

## Badischer Landtag.

### 101. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Freitag, den 22. Mai 1896.

(Fortsetzung statt Schluß.)  
Abg. Fieser: Er sei der Urheber des Strichs dieses Gesetzes in der Kommission gewesen; er habe für den Strich gestimmt, schon weil er genützt habe, daß sich die katholische Kirche auf die Ablösung dieser Gebühren, welche ein Theil ihrer Einrichtung seien, nicht einlassen werde. Diese Gebühren ständen auch mit dem Charakter des Geistlichen nicht im Widerspruch. Er habe ferner gewußt, daß, da die

Katholiken bereits die Stolgebühren abgeschafft, sich dieser Entwurf nur auf die evangelische Kirche beziehe, und diese habe durch Kirchengesetz das im Gesetz noch einmal festzulegen beabsichtigte Verbot bereits ausgesprochen. Aus diesen Gründen schon sei der Zusatz überflüssig. Er halte es aber auch für eine Verletzung des Geistlichen, wenn man ihm noch ausdrücklich verbiete, nach Ablösung der Gebühren diese zu verlangen. Geschenke anzunehmen, das könne und werde man dem Geistlichen nicht verbieten; das sei ganz natürlich und durch Herkommen begründet, den Geistlichen für besondere Leistungen zu belohnen. Der Antrag Müller sei ganz überflüssig, da das Gebührenverbot von selbst aus der Natur der Ablösung folge. Er werde also gegen beide Anträge stimmen, obwohl er den Antrag Müller noch für annehmbarer halte, wie den Antrag Wildens.

Auch in der Frage, welche die Anschließung der örtlichen Kirchensteuer an die staatliche Steuer betreffe, stehe er auf dem entgegengesetzten Standpunkt wie der Abg. Wildens. Der Einwand, daß nunmehr die Erhebung der allgemeinen und örtlichen Kirchensteuern auf zwei verschiedenen Grundlagen beruhe, scheine ihm gegenüber dem guten Zustand, daß unsere örtliche Kirchensteuer auf dem Gemeindefeuertaxen beruhe, ganz unbedeutend. Insofern scheine ihm die Anregung Dennig's nicht durchführbar, als die ungemischte Gemeinde selbst die Kirchenlast auf die politische Gemeinde sollte übernehmen können; aber wenn es sich um geringere herkömmliche Beträge von ein paar hundert Mark handle, dann stehe seiner Ansicht nach nichts entgegen, diese aus der Gemeindefasse den kirchlichen Bedürfnissen zuzuwenden, wenn dadurch die Umständlichkeit der kirchlichen Besetzung vermieden werden könne. Er werde bei den Kommissionsbeschlüssen bleiben.

Abg. Wacker: Wäre die Ablösung obligatorisch, so würde er nicht zustimmen; ebensowenig könne er den Antrag Wildens billigen; den Antrag Müller halte er für überflüssig. Für die katholische Kirche sei die Frage gegenstandslos; für sie hätten die Stolgebühren seelsorgerischen, nicht finanziellen Charakter, und das Geben derselben spiele für sie eine größere Rolle als das Nehmen. Er habe viele Priester kennen gelernt, die auf die Stolgebühren genau saßen, um diese entweder für Ausschmückungen der Kirche oder für Arme und Kranke zu verwenden. Es sei es auch mit Geschenken, welche übrigens in Landgemeinden keine Rolle spielen; in Städten spielen sie eine große Rolle, aber wenn man wüßte, was in Städten von den Pfarrern gegeben werde, dann würde man es nicht begreifen können, wenn man es nicht wüßte, daß an Geschenken etwas eingeht. Die Geschenke seien also von großer Bedeutung für die hilfsreiche, unterstützende Hand des Geistlichen. So werde es nicht nur bei der katholischen, sondern auch bei der evangelischen Kirche sein. Den Antrag Wildens bitte er abzulehnen. Selbst wenn man demselben die Auslegung geben sollte, daß die Geschenke nur für solche Akte nicht angenommen werden dürfen, für welche früher Stolgebühren entrichtet wurden, so werde hierdurch doch in vielen Kreisen die Ansicht wachgerufen, daß die Geistlichen Geschenke überhaupt nicht annehmen dürfen, oder doch auf Grund von Mißverständnissen der Grund zu Verdächtigungen und Denunziationen gelegt werden, die, wenn auch unbegründet, Unfrieden in die Gemeinde bringen.

Abg. Kirchenbauer: Auch für die evangelischen Gemeinden werde das Gesetz — abgesehen von den großen Städten — von großer Bedeutung nicht sein, denn die Gemeinden werden sich wohl hüten, an Stelle der Stolgebühren, welche sich eingelebt hätten, Steuern zu legen. Was die verschiedenen Anträge betreffe, stehe er auf dem Boden der Ausführungen des Abg. Fieser. Schon die Ehrenhaftigkeit des Geistlichen werde ihn abhalten, neben der Ablösung noch Gebühren zu erheben. Er werde für das Gesetz und insbesondere deshalb, weil es die fakultative nicht die obligatorische Ablösung ausspreche, im Sinne des Kommissionsantrages stimmen.

Abg. Müller: Das Wesentliche bestehe darin, was die Kommission für einen Standpunkt angenommen habe und nicht, welchen die einzelnen Herren Vordröner einnehmen. Die Kommission sei der Ansicht, daß das Verbot der Gebührenerhebung im Falle statthabender Ablösung mehr den Charakter einer disziplinarischen Weisung trage, und deshalb den Kirchenregierungen zu überlassen sei. Nach diesem Kommissionsbericht könnten Mißdeutungen darüber entstehen, ob, falls die Kirchenregierung trotz der Ablösung eine derartige Weisung nicht erlasse, trotzdem weiter Gebühren erhoben werden dürften. Dieser irrthümlichen Auffassung wolle ihr Antrag entgegengetreten, der nicht eingebracht worden wäre, wenn nicht die Kommission dem beantragten Strich diese Interpretation gegeben hätte.

Abg. Wildens erwidert dem Abg. Fieser und hält den über den Anschluß der örtlichen Kirchensteuer an das Staatssteuerkataster vertretenen Standpunkt aufrecht. Es sei ihm nicht eingefallen, mit dem Antrag zu § 1 des Entwurfes die Geistlichen irgend einer Konfession zu verlegen. Wenn man Gebühren ausschließe, solle man auch Geschenke verbieten, welche an Stelle dieser Gebühren treten könnten. Für Amtshandlungen, deren Gebühren der Ablösung nicht unterliegen, könne der Geistliche nach wie vor Geschenke annehmen; ebenso



Geschenke zu wohlthätigem Zweck selbst für früher gebührenpflichtige Akte; nur für ihn selbst sollte diese anzunehmen unterlassen sein.

Abg. Lohr: Die Angelegenheit werde eine Angelegenheit der Protestanten bleiben; da er sich in solche nicht einmische, enthalte er sich der Stimme.

Abg. Schuebler ist der Ansicht, daß nach Erlassung des Ortskirchensteuergesetzes grundsätzlich die politische Gemeinde für kirchliche Bedürfnisse keine Aufwendung mehr machen dürfe. Aber diese kirchlichen Bedürfnisse könnten zugleich auch Bedürfnisse der politischen Gemeinde sein, und deshalb werde man sagen können, daß die politische Gemeinde stets dann Aufwendungen machen dürfe, wenn es sich um eine Gemeindeangelegenheit handle. Diese Gemeindeangelegenheit könne ganz gut — wie es hier in Karlsruhe gewesen — die Renovation oder Erhaltung eines Gotteshauses sein. Auch er sei der Ansicht, daß die örtliche Kirchensteuer sich an die Gemeindebesteuerung anschließen müsse. Die Einschränkung des § 1 des Entwurfs, daß keine Gebühren erhoben werden dürfen, sei selbstverständlich. Was die Geschenke anlangt so theile er die Ansicht des Abg. Wader und Zieser, daß das Verbot der Geschenke keinen Sinn habe; denn die Geschenke seien meist zu wohlthätigem Zweck bestimmt, zumal die Geistlichen aller Konfessionen sich an der in anderen Berufen üblichen Jagd nach Geld nicht beteiligten.

Abg. Eder wünscht, daß von der Ablösung der Stolgebühren möglichst geringer Gebrauch gemacht werde.

Abg. Dreher: Er stehe dem Artikel 1 des Entwurfs durchaus ablehnend gegenüber, da er auch nach den Ausführungen des Herrn Vorredners ein Bedürfnis für dieses Gesetz weder für die katholische noch für die evangelische Kirche als vorliegend erachten könne. Die Ablösung sei ja fakultativ, aber es werde das Bestreben der Geistlichen sein, die Gemeinde zur Ablösung zu veranlassen. Für viele Gemeinden werde die Ablösung erst die Veranlassung werden, die örtliche Kirchensteuer einzuführen, und dies werde den Gemeinden viel mehr Verwaltungskosten machen, als die Kirchensteuer einbringe. Wenn er mangels Zustimmung zu seiner Ansicht doch dem Entwurf zustimme, so werde er es nur thun in der Hoffnung der Regierung, somit des Antrages Wildens. Sollte die Regierungsvorlage nicht wiederhergestellt werden, so werde er sich dem ganzen Gesetz gegenüber ablehnend verhalten.

Ministerialrath Dr. Treßler: Wie schon in der Regierungsbegründung hervorgehoben sei, solle der jetzige Anlaß zu Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung nicht führen. Er glaube deshalb, daß er heute auf die Frage, ob es zweckmäßiger sei, die örtliche Kirchensteuer an das Staatssteuertaxifaster anzulehnen, als eine prinzipielle nur soweit eingehen solle, als er sich auf die Erklärung beschränke, daß einer derartigen grundsätzlichen Aenderung auch bei der Regierung erhebliche Bedenken entgegenstehen.

Von prinzipieller Bedeutung sei auch die weitere Frage der Heranziehung einer juristischen Person zur örtlichen Kirchensteuer, und wolle er auch dieser deshalb nicht näher treten. Richtig sei, daß in dem von Herrn Abg. Wildens erwähnten Fall in der Gemeinde Mauer ein ansehnlicher Theil der Kosten des Kirchenbaus von einer Aktiengesellschaft getragen werden müsse. Bei Prüfung der Sachlage durch das Ministerium habe sich ergeben, daß das Verfahren der kirchlichen und staatlichen Behörden sowohl hinsichtlich des Bauvorhabens als auch hinsichtlich der Aufbringung der Mittel ein korrektes gewesen sei; eine besondere Belanngabe der Entschlüsse über den Bau oder den Kirchensteuervorschlag an die Aktiengesellschaft habe zwar nicht stattgefunden. Dies könne als Unbilligkeit empfunden werden. Dem Bezirksamt habe deshalb das Ministerium seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß es in solchen Fällen sich empfehle, rechtzeitig von solchen Entschlüssen derartige Betheiligte in Kenntniß zu setzen. Ob der Bau sehr kostspielig gewesen, entziehe sich der genauen Kenntniß des Ministeriums, jedenfalls sei das Bezirksamt angewiesen worden, künftighin auch die Frage der Kostspieligkeit in den Kreis seiner Erwägung zu ziehen. Hiernach werde für die Zukunft wohl verfahren werden; nöthigenfalls lasse sich in die Vollzugsverordnung eine entsprechende Bestimmung aufnehmen.

Wenn der vorliegende Gesetzentwurf die Uebernahme der Stolgebühren auf Ortskirchensteuermittel gestatten wolle, so komme er dadurch einem von der Vertretung der evangelischen Kirche dringend vorgetragenen Wunsche nach, zu welchem auf dem vorigen Landtage beide Kammern freundliche Stellung genommen. Die beanstandete Fassung des § 1 habe die Regierung aus guten Gründen gewählt und glaube an ihr festhalten zu sollen. Der Zusatz sei schon deshalb nöthig, damit Jedermann die Folge der Ablösung ohne weiteres erkenne, ferner auch aus folgenden Gründen: Da zwangsweise Beitreibung der Stolgebühren nicht statfinde, näherte sich ihr Charakter schon jetzt mehr dem eines Geschenkes. Wenn nun nicht verboten werde, Geschenke anzunehmen, so werde durch eine Hintertür das umgangen, was das Gesetz bezwecke. Der von der Kommission vorgeschlagene Strich des Verbotes der Annahme von Gebühren oder Geschenken lege für viele Personen nahe, daß die Annahme von Gebühren und Geschenken nicht ausgeschlossen werden solle; dies stehe aber mit der Tendenz des Gesetzes im Widerspruch. Wenn hervorgehoben sei, daß die Annahme solcher Gebühren und Geschenke durch Kirchengesetz verboten sei, so wolle er nur darauf hinweisen, daß dies nur für die evangelische Kirche gelte und die Ansichten bei der evangelischen Kirche wechseln können. Man gehe zu weit, wenn man sage, für die katholische Kirche sei der § 1 des Entwurfs völlig ohne Bedeutung; die Regierung habe keinen Anlaß, dies anzunehmen, da auch das Erzbischöfliche Ordinariat dem nicht Ausdruck verliehen, sondern sich mit dem Entwurf einverstanden erklärt hatte. Dem Strich ständen auch noch andere Bedenken entgegen; falle nämlich der Zusatz weg, so würden sich manche Leute, wie es bisher schon vorgekommen, aus Furcht vor der zu entrichtenden Gabe abhalten lassen, die Segnungen der Kirche durch den Pfarrer in Anspruch zu nehmen. Zu beachten sei ferner, daß dieser § 1 dazu dienen solle, die Bildung von abgegrenzten

Pfarrbezirken in Kirchengemeinden mit mehreren Geistlichen zu erwdglichen.

Selbstverständlich stehe bei Annahme des § 1 nach dem Vorschlag der Regierung nicht im Wege, aus Anlaß solcher von den Stolgebühren befreiter kirchlicher Handlungen Gaben zu Gunsten von Stiftungen und milden Fonds u. s. w. zu machen oder dem Geistlichen Mittel zur Verwendung für Dritte zur Verfügung zu stellen. Wenn endlich einer der Herrn Vorredner der Befürchtung Raum gegeben habe, daß die Beziehungen zwischen Pfarrer und Gemeindeangehörigen benachtheiligt würden, so theile er diese Befürchtung nicht. Im Gegentheil glaube er, daß sich diese Beziehungen um so mehr heben werden, als die Leute nicht zu befürchten haben, für die Inanspruchnahme des Pfarrers Gebühren entrichten zu müssen.

Ministerialrath Hübsch: Die Frage, welche Herr Abg. Hennig berührt, ob die politische Gemeinde für kirchliche Zwecke Ausgaben machen dürfe, streife das Gebiet der Gemeindeverwaltung und gehöre deshalb zum Geschäftskreis des Ministeriums des Innern. Trotzdem glaube er folgendes sagen zu können:

Diese Frage sei von der katholischen Kirchenregierung angeregt worden, eine Entschlieung des Ministeriums des Innern sei aber noch nicht ergangen; man dürfe erwarten, sie werde in wohlwollendem Sinne ausfallen. In ungemäßigten Gemeinden werde man im allgemeinen, wenn es sich um hergebrachte Leistungen ohne zu großen Aufwand handle, dieser Verwendung von Mitteln der politischen Gemeinde, besonders wenn dadurch die Kirchensteuer vermieden werde, wohl zustimmen können. Die Verwendung solcher Mittel zu kirchlichen Bauten unterliege aber erheblichen Bedenken zumal in Rücksicht auf § 36 des Gesetzes. Jedensfalls werde die Bewilligung jeweils nur für eine Voranschlagsperiode erfolgen können.

Abg. Klein: Der Herr Kollege Dreher habe wohl den Bericht nicht gut durchgesehen; es gehe daraus hervor, daß die Städte und nicht die Geistlichen die Regelung der Stolgebühren im Interesse der Schaffung von abgegrenzten Pfarrbezirken wünschen. Er bitte den Kollegen Dreher, seine gegenwärtige Ansicht zu ändern. Er stehe auf dem Boden des Kommissionsberichts und bitte den Anträgen desselben zuzustimmen.

Die allgemeine Diskussion ist damit geschlossen. (Schluß folgt.)

### Die Moskauer Krönungsfeier.

(Telegramme.)

\* Moskau, 25. Mai. Heute Vormittag fand zum dritten und letztenmale die feierliche Verkündigung der Krönung bei prachtvollem Wetter statt. Gegen 11 Uhr fuhren bei den Botshastern und Gesandtschaften Ceremonienmeister in goldenen Galakutschen vor, um denselben die Morgen stattfindende Krönung zu notifiziren. Gestern Abend gab die russische Presse ein Diner zu Ehren der Vertreter der ausländischen Presse. General Komaroff brachte den Toast auf Seine Majestät den Kaiser aus. Surwirin ließ die Häupter der hier durch die Presse vertretenen Staaten hochleben.

\* Moskau, 25. Mai. Nachmittags 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr fuhren die Majestäten vom Alexanderpalais ab, um nach dem Kremnpalais überzusiedeln, wo sie um 4 Uhr bei herrlichem Wetter eintrafen. Das zahlreiche auf den Straßen angeammelte Publikum begrüßte die Majestäten auf dem ganzen Wege mit lebhaften Hurrahrufen. Abends 7 Uhr findet, als am Vorabend der Krönung, in der Erlöserkirche des Kreml ein Teeduum statt, welchem die Majestäten hinter goldenem Gitter beimohnen. In allen Kirchen Moskaus werden feierliche Andachten abgehalten.

\* Moskau, 25. Mai. Nachmittags 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr begann die feierliche Ueberführung der kostbaren Reichsinfinnien aus dem Waffensaal des Kreml in den Thronsaal, wo sie rechts vom Thron auf bereitstehenden Sesseln niedergelegt wurden. Hierauf wurde bei denselben eine Ehrenwache aus Palastgrenadieren, Kammerherren und Kammerjüngern aufgestellt. Abends findet bei dem Fürstenpaar Radolin ein Diner von 40 Gedecken zu Ehren des Prinzen Georg von Sachsen und des Herzogs Albrecht von Württemberg statt.

\* Paris, 25. Mai. Aus Anlaß der Krönungsfeier in Moskau hat der Kriegsminister den Truppen für den 26. d. M. Urlaub bewilligt. An diesem Tage wird Wein vertheilt und die Strafen werden erlassen werden. Auf Witten der russischen Militärschüler erhalten die französischen Schüler am 26. d. M. Urlaub. In der Oper fand gestern eine Gratisvorstellung aus Anlaß der Krönung statt. Das Stück, welches bereits 1893 beim Besuche der Russen in Paris aufgeführt worden ist, wurde mit großer Begeisterung und lautestem Beifall aufgenommen. Viele Häuser sind mit Fahnen in den russischen und französischen Farben geschmückt.

### Der Dreibund vor der italienischen Kammer.

(Telegramm.)

Rom, 25. Mai.

Zmbriani interpellirte über die auswärtige Politik. Er bekämpfte die Afrika-Politik der Regierung, den Dreibund, sowie die Politik Englands, und erging sich in Ausfällen gegen Deutschland, wobei er durch energische Protestrufe aus dem Hause unterbrochen und vom Präsidenten zur Ordnung gerufen wurde.

Ministerpräsident Rudini verteidigte sehr lebhaft den Dreibund. Wenn derselbe noch nicht bestände, müsse man ihn schaffen. Der Dreibund habe Italien niemals auch nur die geringste Last auferlegt, während er viele Jahre hindurch den Frieden erhalten habe. Wenn Zmbriani die Ehre gehabt hätte, persönlich den Deutschen Kaiser kennen zu lernen, so würde er in demselben einen aufrichtigen Freund Italiens und seines Königs und einen Souverän von edlem Geiste und hoher

Gefinnung kennen gelernt haben. (Lang andauernde, sehr lebhafteste Zustimmung.) Die Freundschaft mit England vervollständige das System der Bündnisse Italiens. Die Politik der Regierung gehe dahin, den Dreibund aufrecht zu erhalten und gleichzeitig freundschaftliche und herzliche Beziehungen mit allen Mächten, namentlich mit Rußland und Frankreich zu unterhalten. (Lebhafteste Zustimmung.)

Zmbriani erklärte sich durch die Antwort nicht befriedigt und brachte eine Tagesordnung ein, in welcher die Regierung aufgefordert wird, eine nationale Politik zu verfolgen. Die Berathung hierüber wird bis nach der Berathung des Budgets vertagt.

Nach einer längeren Diskussion über die Frage, ob es verfassungsmäßig der Ermächtigung seitens der Deputirtenkammer zur Strafverfolgung Barateri's bedürfe oder nicht, wurde schließlich eine von der Regierung gebilligte Tagesordnung angenommen, nach welcher die Militärbehörde ersucht wird, die Ermächtigung der Kammer zur Strafverfolgung Barateri's nachzuziehen.

### Der internationale Bergarbeiterkongreß.

(Telegramme.)

\* Aachen, 25. Mai. Heute ist hier der Internationale Bergarbeiterkongreß eröffnet worden. Es sind anwesend 40 englische Delegirte, 12 deutsche, 2 französische und 1 österreichischer; die belgischen Delegirten fehlen noch. Der deutsche Reichstagsabgeordnete Dr. Lüttgenau fungirt als Dolmetscher.

\* Aachen, 25. Mai. Zur Nachmittagsstiftung sind auch vier belgische Deputirte eingetroffen. Erster Berathungsgegenstand ist die Frage des achtstündigen Arbeitstags einschließlich Ein- und Ausfahrt für alle auf oder unter der Erdoberfläche arbeitenden Bergleute. Während die Miners Federation erklärte, der achtstündige Arbeitstag solle auf dem Wege der Gesetzgebung festgesetzt werden, will ein Antrag des englischen Delegirten Young, daß die Verkürzung der Arbeitszeit lediglich durch die Organisation der Arbeiter herbeigeführt werde, da sonst die Macht des Staates erhöht und die Freiheit des Individuums verhindert würde. Die Diskussion über die ganze Frage findet morgen statt. Die Deutschen wollen auf späteren Kongressen die Kosten nur pro rata tragen und machen von der Annahme dieser Bedingung den ferneren Besuch der Kongresse abhängig.

### Präsident Faure in Tours.

(Telegramme.)

\* Tours, 24. Mai. Präsident Faure, der gestern hier angekommen ist, empfing Nachmittags in der Präfektur die Behörden. Der Großvikar stellte die Geistlichkeit vor und erklärte in seiner Ansprache, gehorham dem Papste verharre die Geistlichkeit in Ergebenheit gegen die Republik und werde Gott bitten, daß er die auf das Ansehen und die Ehre der Republik gerichteten Bestrebungen des Präsidenten segne. Auf eine Ansprache des Maire erklärte Präsident Faure in seiner Erwiderung an seine in Tours verlebten Jugendjahre und rühmte den Patriotismus und die republikanische Gesinnung der Bevölkerung der Touraine. Nach der Rede Faure's wurden die russische Nationalhymne und die Marseillaise gespielt, die stehend angehört wurden. Als beide wieder verlungen waren, ertönte wiederholte Rufe: „Es lebe Rußland! Es lebe Frankreich!“

\* Tours, 25. Mai. Präsident Faure legte heute den Grundstein zum neuen Gerichtsgebäude und hielt eine Ansprache, in der er ausführte, das einträgliche Zusammenwirken von Kapital und Arbeit mache Frankreichs Größe und Wohlfahrt aus.

### Neueste Nachrichten und Telegramme.

\* Potsdam, 25. Mai. Bei herrlichem Wetter fand heute Vormittag 11 Uhr das Stifftingsfest des Lehrinfanteriebataillons statt. Anwesend waren die Majestäten, sämtliche Kaiserliche Kinder, Prinz und Prinzessin Friedrich Leopold, Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg mit Gemahlin, der Erbprinz von Hohenzollern, die Generalität Berlins und Potsdams und alle fremdherrlichen Offiziere. Nach dem Gottesdienste schritt Seine Majestät der Kaiser die Front des Bataillons ab, worauf der Parademarsch erfolgte. Sodann fand unter den Kolonnen die Speijung der Mannschaft statt, welcher die Majestäten mit sämtlichen Anwesenden beimohnen. Sämtliche Musikcorps der Potsdamer Garnison begrüßten die Majestäten beim Erscheinen mit der Nationalhymne. Der Kaiser brachte sodann ein Hoch auf die Armee aus; der Kommandirende des Gardecorps, General v. Winterfeld, dankte mit einem Hoch auf den Kaiser.

\* Spandau, 25. Mai. Von der Plattform eines Vorortzuges stürzten gestern Abend zwei Passagiere, ein Mann und ein etwa zehnjähriges Mädchen, herab. Der Mann wurde getödtet, das Mädchen tödtlich verletzt.

\* Hof, 25. Mai. Heute Mittag wurde das Denkmal enthüllt, welches der Bayerische Turnbund seinem langjährigen Vorsitzenden, Rudolf Lion, errichtet hat.

\* Paris, 25. Mai. „Temps“ versichert, das Kabinet habe sich vorzüglich der geplanten finanziellen Reform im Prinzip für eine Steuer auf französische und ausländische Kente ausgesprochen. Minister Hanotaux empfing heute eine Depesche des französischen Konsuls in Canea, nach welcher es dort zu ersten Unruhen gekommen sei. Der Marineminister beorderte den Kreuzer „Casenjo“ nach Canea.

\* Madrid, 25. Mai. Bei einer Feuersbrunst auf der Messe in Cordova brannten die meisten Verkaufsstände ab.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Raß in Karlsruhe.



# THURINGIA,

Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt.

## Rechnungs-Abschluß und Bilanz für das Geschäftsjahr 1895.

Einnahme.

Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Jahr 1895.

Ausgabe.

I. Feuerversicherung:		II. Lebensversicherung:		III. Unfallversicherung:		IV. Transportversicherung:		V. Zusammenstellung des Gesamtgeschäfts:	
M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
<b>I. Feuerversicherung:</b>									
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:									
a. Prämien-Ueberträge (Prämienreserve)	1,413,768								
b. Schaden-Reserve	88,533								
c. Sonstige Ueberträge		1,502,301							
2. Prämieinnahme abzüglich Risikofrei		8,656,097	64						
3. Nebenleistungen der Versicherten an die Gesellschaft (Policegebühren u.)		39,927	44						
4. a. Zinsen	61,895	84		61,895	84				
b. Miethserträge (siehe V. Zusammenstellung des Gesamtgeschäfts)									
5. Kursgewinn aus verkauften Wertpapieren (siehe V. Zusammenstellung des Gesamtgeschäfts)									
6. Sonstige Einnahmen									
		5,260,221	92						
<b>II. Lebensversicherung:</b>									
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:									
a. Prämien-Reserve	25,164,276	72							
b. Prämien-Ueberträge	1,441,120	96							
c. Schaden-Reserve	103,198	51							
d. Dividenden-Reserve-Fonds der mit Dividendenanspruch Versicherten	871,327	72							
e. Gewinn-Reserve-Fonds der mit Dividendenanspruch Versicherten	100,000								
f. Kriegsversicherungs-Verbands-Fonds	29,464	32							
g. Sicherheits-Fonds für Kautions-Darlehen	50,000		27,759,388	23					
2. Prämien-Einnahme:									
a. für Kapitalversicherungen auf den Todesfall	3,091,002	23							
b. für Begräbnisgeld-Versicherungen	78,699	80							
c. Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall	351,801	05							
d. Rentenversicherungen	175,343	09	3,696,846	17					
Darunter Prämien für übernommene Rückversicherungen			ℳ. 48,644.33						
3. a. Zinsen	1,105,068	80							
b. Miethserträge (siehe V. Zusammenstellung des Gesamtgeschäfts)									
4. Kursgewinn aus verkauften Effekten (siehe V. Zusammenstellung des Gesamtgeschäfts)									
5. Vergütung der Rückversicherer:									
a. auf Schäden durch Sterbefälle	32,000								
b. auf Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkäufe)									
c. an Provision für gezahlte Rückversicherungs-Prämien	2,749	59	34,749	59					
6. Sonstige Einnahmen:									
a. Zugang an Prämienreserveerwerb bei Rückversicherungs-Gesellschaften	39,554	99							
b. Nebenleistungen der Versicherten an die Gesellschaft (Policegebühren)	9,540	45							
c. Beiträge zu den Verwaltungskosten resp. zum Sicherheits-Fonds für Kautions-Darlehen, unkündbare Hypotheken-Darlehen und unkündbare Police-Darlehen	21,288	96	70,334	40					
			82,666,387	19					
<b>III. Unfallversicherung:</b>									
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:									
a. Prämien-Ueberträge	189,799								
b. Schaden-Reserve	205,637	49	395,436	49					
2. Prämien-Einnahme			576,238	27					
3. Zinsen			19,030	47					
4. Vergütung der Rückversicherer:									
a. auf Schäden	46,506	71							
b. an Provision für gezahlte Rückversicherungs-Prämien	26,247	85	72,754	56					
5. Nebenleistungen der Versicherten an die Gesellschaft (Policegebühren u.)			8,621	85					
			1,072,081	44					
<b>IV. Transportversicherung:</b>									
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:									
a. Schaden-Reserve	1,922								
b. Prämien-Reserve	10,000		11,922						
2. Prämieinnahme im laufenden Jahre einschließlich Policegebühren			144,433	21					
3. Zinsen			491	19					
			156,846	40					
<b>V. Zusammenstellung des Gesamtgeschäfts:</b>									
1. Uebertrag aus:									
I. Feuerversicherung		2,366	57						
II. Lebensversicherung		652,674.07							
abzüglich Gewinnanteil der mit Dividendenanspruch Versicherten			478,962.07						
III. Unfallversicherung		64,245	90						
IV. Transportversicherung		2,236	85	242,561	32				
Zinsen incl. ℳ. 60,800.34 Miethserträge abzüglich der bei den einzelnen Geschäfts-Abteilungen verrechneten:		1,293,834	69						
I. Feuerversicherung		61,895.84							
II. Lebensversicherung		1,105,068.80							
III. Unfallversicherung		19,030.47							
IV. Transportversicherung		491.19							
2. Gewinn an verkauften Wertpapieren		85,022	30	107,348	39				
3. Kursgewinn an Wertpapieren		10,156	60	95,178	50				
4. Einnahme auf abgeschriebene Forderungen				2,442	30				
5. Außerordentliche Einnahmen				1,472	10				
				449,002	71				
<b>I. Feuerversicherung:</b>									
1. Schäden, einschließlich Kosten, aus den Vorjahren:									
a. gezahlt	77,253	20							
b. zurückgestellt	8,543		85,796	20					
2. Schäden, einschließlich Kosten, im Rechnungsjahre, abzüglich des Antheils der Rückversicherer:									
a. gezahlt	1,765,221	83							
b. zurückgestellt	109,844		1,875,065	83					
3. Rückversicherungsprämien			1,193,762	97					
4. Provisionen abzüglich des von den Rückversicherern erhaltene Antheils			293,988	86					
5. Steuern und öffentliche Abgaben			28,454	88					
6. Verwaltungskosten			352,162	90					
7. Freiwillige Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für das Feuerlöschwesen									
8. Abschreibungen (siehe V. Zusammenstellung des Gesamtgeschäfts)			11,805	81					
9. Zuverlässe auf Wertpapieren									
10. Prämien-Ueberträge (Prämienreserve)			1,412,329						
11. Sonstige Einnahmen									
12. Sonstige Ausgaben									
13. Uebertrag und dessen Verwendung (siehe V. Zusammenstellung des Gesamtgeschäfts)			2,366	57					
			5,260,221	92					
<b>II. Lebensversicherung:</b>									
1. Schäden aus dem Vorjahre:									
a. gezahlt	68,843	50							
b. zurückgestellt	31,257	85	100,100	85					
2. Schäden im Rechnungsjahre:									
a. Kapitalversicherungen auf den Todesfall:									
I. durch Sterbefälle:									
α. gezahlt	ℳ. 1,234,824.87								
β. zurückgestellt	92,245.24		1,327,070	11					
II. durch Ablauf der Versicherungszeit:									
α. gezahlt	ℳ. 146,618.70								
β. zurückgestellt	4,288.45		150,857	15					
b. Begräbnisgeld-Versicherungen:									
I. durch Sterbefälle:									
α. gezahlt	ℳ. 56,880.95								
β. zurückgestellt	1,971.43		58,852	38					
II. durch Ablauf der Versicherungszeit:									
α. gezahlt									
β. zurückgestellt									
c. Kapitalien auf den Erlebensfall:									
α. gezahlt	ℳ. 497,400.99								
β. zurückgestellt	5,441.33		502,842	32					
d. Renten:									
α. gezahlt	ℳ. 109,978.67								
β. zurückgestellt	1,942.72		111,921	89	2,201,543	85			
3. Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkäufe, rückgemehrte Prämien)									
4. Dividenden an Versicherte:									
a. gezahlt	369,975	67							
b. zurückgestellt	501,352	05	871,327	73					
5. Rückversicherungsprämien									
6. Agenturprovisionen									
7. Verwaltungskosten:									
a. Verwaltungs- und Organisationskosten			244,948	14					
b. Steuern			19,134	02					
c. Honorare			21,759	12	285,891	28			
8. Abschreibungen (siehe V. Zusammenstellung des Gesamtgeschäfts)									
9. Kursverluste auf verkaufte Effekten und Baluten									
10. Prämien-Ueberträge									
11. Prämien-Reserve:									
a. für Kapitalversicherungen auf den Todesfall	19,893,130	99							
b. für Begräbnisgeldversicherungen	684,154	25							
c. für Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall	4,680,663	79							
d. für Rentenversicherungen	1,206,212	39	26,464,161	42					
12. Sonstige Einnahmen, und zwar:									
a. Gewinn-Reserve-Fonds der mit Dividendenanspruch Versicherten	100,000								
b. Kriegsversicherungs-Verbands-Fonds	40,030	72							
c. Sicherheitsfonds für Kautions-Darlehen	50,000		190,030	72					
13. Sonstige Ausgaben									
14. Uebertrag									
			652,674	07					
			32,666,387	19					
<b>Verwendung des Uebertrages:</b>									
1. An die mit Dividendenanspruch Versicherten			478,962	07					
2. Für die Gesellschaft (siehe V. Zusammenstellung des Gesamtgeschäfts)			173,712						
			652,674	07					
<b>III. Unfallversicherung:</b>									
1. Schäden aus den Vorjahren:									
a. gezahlt	112,754	95							
b. zurückgestellt	53,406	35	166,161	30					
2. Schäden im Rechnungsjahre:									
a. gezahlt	275,693	54							
b. zurückgestellt	90,349	21	366,042	75					
3. Rückversicherungsprämien			102,241	14					
4. Agenturprovisionen			101,479	19					
5. Verwaltungskosten			61,440	87					
6. Steuern			2,394	30					
7. Prämien-Ueberträge			208,075	99					
8. Uebertrag und dessen Verwendung (siehe V. Zusammenstellung des Gesamtgeschäfts)			64,245	90					
			1,072,081	44					
<b>IV. Transportversicherung:</b>									
1. Schadenszahlungen auf vorjährige Reserve abzüglich Rückversicherungsantheil									
	1,535	42							
2. Zahlungen auf Schäden im laufenden Jahre abzüglich Rückversicherungsantheil	61,957	94	63,493	36					
3. Rückversicherungsprämien			67,769	71					
4. Agenturprovisionen und sonstige Agenturkosten abzüglich der Erstattung auf Rückversicherung			6,588	73					
5. Verwaltungskosten			10,063	99					
6. Steuern			806						



# Bilanz am 31. Dezember 1895.

Activa.	M.	S.	Passiva.	M.	S.
1. Solo-Wechsel der Actionäre	7,200,000		1. Grundkapital	9,000,000	
2. Hypothekensicher Grundbesitz in Erfurt, Berlin, München, Stuttgart, Hannover, Breslau und Magdeburg	1,999,124	21	2. Kapitalreserve-Fonds	900,000	
3. Hypothekendarlehen:			3. Special-Reserven:		
a. kündbare	M. 22,716,634.12		a. Spar-Fonds (Dividenden-Ausgleichungs-Fonds)	M. 900,000.—	
b. unkündbare	" 256,588.41		b. Delcredere-Fonds	" 89,571.88	
Allgemeiner Fonds (Sparfonds)	" 14,500.—	53	c. Extragere-Fonds	" 660,000.—	
4. Darlehen auf Werthpapiere	22,967,722	53	d. Reserve-Fonds für etwaige Kurs-Differenzen an Werthpapieren	" 20,000.—	1,669,571
5. Werthpapiere gemäß den Bestimmungen des Artikels 185a des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884:			4. Schaden-Reserve:		
I. Lebensversicherungs-Fonds:			der Feuerversicherungs-Abtheilung	M. 118,857.—	
a. Staatspapiere	M. 2,010,644.30		der Lebensversicherungs-Abtheilung	" 137,096.52	
b. Pfandbriefe	" —		der Unfallversicherungs-Abtheilung	" 143,755.56	
c. Kommunalpapiere	" —		der Transportversicherungs-Abtheilung	" 3,887.—	408,126
d. Sonstige Werthpapiere	" —		5. Prämien-Überträge:		
II. Allgemeiner Fonds:			der Feuerversicherungs-Abtheilung	" 1,412,329.—	
a. Staatspapiere	M. 1,003,781.50		der Lebensversicherungs-Abtheilung	" 1,466,541.69	
b. Pfandbriefe	" 1,076,374.—		der Unfallversicherungs-Abtheilung	" 208,075.99	3,086,966
c. Kommunalpapiere	" 250,930.—		6. Prämien-Reserve:		
d. Rentenbriefe	" 366,848.70		der Lebensversicherungs-Abtheilung:		
e. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	" 60,600.—		a. Kapitalversicherungen auf den Todesfall	M. 19,593,130.99	
f. Loospapiere	" 2,241.—		b. Begräbnisgeld-Vericherungen	" 684,154.25	
6. Darlehen auf Lebensversicherungs-Policen	2,889,676	15	c. Kapitalversicherungen auf den Erbesfall	" 4,680,663.79	
7. Kautions-Darlehen an versicherte Beamte	444,557	72	d. Rentenversicherungen	" 1,206,212.39	26,466,161
8. Reichsbankmäßige Wechsel	2,014	04	der Transportversicherungs-Abtheilung	" 2,000.—	26,466,161
9. Guthaben bei Bankhäusern	1,391,847	20	7. Sonstige Reserven der Lebensversicherungs-Abtheilung:		
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	193,476	37	a. Dividenden-Fonds der mit Dividendenanspruch Versicherten	M. 980,314.12	
11. Rückständige Zinsen auf Effecten, Hypotheken und Darlehen auf Lebensversicherungs-Policen	103,338	80	b. Gewinn-Reserve-Fonds der mit Dividendenanspruch Versicherten	" 100,000.—	
12. Ausstände bei Generalagenten beim Agenten	580,856	17	c. Kriegsversicherungs-Verbands-Fonds	" 40,030.72	
13. Gestundete Prämienraten in der Lebensversicherungs-Abtheilung	753,289	97	d. Sicherheits-Fonds für gewährte Kautions-Darlehen	" 50,000.—	1,170,344
14. Baare Kasse	59,448	19	8. Guthaben anderer Versicherungs-Gesellschaften	" —	58,403
15. Inventar und Drucksachen	1	1	9. Baar-Kautionen	" —	875
16. Diverse kleine Ausstände	5,252	58	10. Guthaben Dritter	" —	372,724
17. Rückständige Raten auf Annuitäten u.	20,188	82	11. Pensions- und Unterstützungs-Fonds der Gesellschaftsbeamten	" —	375,680
18. Werth der Versicherungsschäden für die Feuerversicherungs-Abtheilung	1,314	25	12. Gratifications- und Unterstützungs-Fonds	" —	108
19. Prämienreservevermehr bei Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	667,539	45	13. Nicht abgehobene Dividende aus dem Jahre 1891	M. 1,200.—	
20. Effecten und Hypothekendarlehen des Pensions-Fonds der Gesellschafts-Beamten	366,416	25	" " " 1892	" 800.—	
			" " " 1893	" 750.—	
			" " " 1894	" 750.—	3,500
			14. Ueberschuß des Jahres 1895 laut Gewinn- und Verlust-Rechnung	" —	430,190
					43,936,993

## Die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia.

Der Verwaltungsrath: **Herm. Stürcke.** Die Direction: **Dr. Ludwig, Dr. Welcker, Günther.**  
 Die Uebereinstimmung der vorstehenden Bilanz mit den Büchern bezeugt: **Fischer, Spezialrevisor.**  
 Die Revisions-Commission: **H. Ramann, C. Freund.**

S. 634.10. Die Portland-Cement-Fabrik  
**Dyckerhoff & Söhne**  
 in Amöneburg bei Biebrich a. Rh. und Mannheim  
 empfiehlt ihr seit über 30 Jahren bewährtes Fabrikat, unter Garantie für höchste Festigkeit und unbedingte Gleichmässigkeit und Zuverlässigkeit.  
**Versandt jährlich über 600,000 Fass.**  
 Niederlagen an allen bedeutenderen Plätzen. Düsseldorfer 1880.

### Freiburger Münsterbaulotterie.

Die sechste Gewinnziehung der durch Allerhöchste Entschliessung genehmigten Lotterie für die Wiederherstellung und Freilegung des Münsters in Freiburg im Breisgau wird am

**Freitag den 12. Juni d. Js.**

und am folgenden Tage, jeweils **Vormittags 8 1/2 Uhr und Nachmittags 3 Uhr** beginnend, im Saale der Kornhalle zu Freiburg i. Br. stattfinden.

Freiburg im Breisgau, den 13. Mai 1896.

**Der geschäftsführende Ausschuss.**  
Dr. Winterer.

### Geschäftsübergabe und Empfehlung.

Meine Freunde, Bekannten und Passanten, die mein

## Hotel Grüner Hof

in Karlsruhe

mit ihrem Besuche beehren, theile ich mit, daß ich dasselbe an Herrn **Deter**, langjährigen Geschäftsführer im Hotel Sommer (zum Jährlinger Hof) in Freiburg, vermietet habe. Indem ich für das mir geschenkte Vertrauen bestens danke, bitte ich, dasselbe auch auf meinen Nachfolger übertragen zu wollen.

Hochachtung  
**Aug. Hörner.**

Bezugnehmend auf Obiges, bringe ich hierdurch zur gefälligen Kenntnissnahme, daß ich das

## Hotel Grüner Hof

in Karlsruhe

von Herrn **A. Hörner**, Baunternehmer, übernommen habe. Ich schliesse hieran die Bitte, das dem Hotel bisher geschenkte Wohlwollen mir zu übertragen, und halte ich meine vorzüglich eingerichteten Restaurationsräume, sowie Speisefäle einem geehrten Publikum bestens empfohlen. Ich werde bestrebt sein, im Hotelbetrieb, Küche, Keller u. das Bestmögliche zu äusserst soliden Preisen mit grösster Aufmerksamkeit und Sorgfalt, sowie guter Bedienung zu bieten.

Hochachtung  
**H. Deter,**  
langjähriger Geschäftsführer  
im Hotel Sommer zum Jährlinger Hof.  
Freiburg i. B.

**Feuer-, fall- und einbruchssichere Geld-, Bücher- und Dokumentenschränke**  
 S. 95.42 empfiehlt  
**Wilh. Weiss, Karlsruhe, Erbprinzenstr. 24.**

**Bürgerliche Rechtsstreite.**  
 Ladungen.  
 S. 57.2. Nr. 6119. Freiburg. Die Sparkasse St. Peter zu St. Peter, vertreten durch Rechtsanwalt G. Fehrbach in Freiburg, klagt gegen den Metzger Karl Gutmann von Gündlingen, zur Zeit in Amerika an unbekanntem Ort.

und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.  
 Diefem Antrag wird entsprochen werden, wenn nicht binnen 3 Wochen Einsprache erhoben wird.  
 Mannheim, den 16. Mai 1896.  
 Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts Kaufmann.

**Erben-Anruf.**  
 S. 918.2. Nr. 5523. Achern. Die Strafenwart Fridolin Schmidt Witwe von Achen, Christine, geb. Bluff, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres am 14. Februar d. J. dahier verstorbenen Ehemannes gebeten, und es wird diesem Gesuche auch stattgegeben werden, wenn nicht bis zum 15. Juni d. J. Einsprachen dagegen dahier eintreffen.  
 Achern, den 12. Mai 1896.  
 Der Gerichtsschreiber: Drexler.

**Erben-Anruf.**  
 S. 921.2. Mannheim. Erbanprüche an den Nachlass der am 29. Januar 1896 dahier verlebten ledigen Marie Leib bitte ich binnen vier Wochen anzumelden und nachzuweisen.  
 Mannheim, den 15. Mai 1896.  
 Grob. Notar: Woerner.

**Freiwillige Gerichtsbarkeit.**  
 S. 982.2. Nr. 8401. Freiburg. Hieronymus Vidert, ledig, in Buchenbach hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses der Genoveva, geb. Alster, Ehefrau des Dachdeckers Felix Schindler in Buchenbach, gebeten. Etwaige Einwendungen hiergegen sind binnen 4 Wochen dahier einzubringen.  
 Freiburg, den 15. Mai 1896.  
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Schent.

**Bekanntmachung.**  
 S. 959.2. Nr. 4126. Sinsheim. Im Auftrag Grob. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts läßt die unterzeichnete Kasse das alte Amtsgerichtsgebäude in Sinsheim (Vorder- und Hintergebäude) nebst dem 4 ar 61 qm großen Hausgarten am Donnerstag den 11. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im Finanzamtsgebäude in Sinsheim einer öffentlichen Versteigerung aussetzen.  
 Wir laden die hiezu Lusttragenden mit dem Bemerkten ein, daß die Verkaufsbedingungen bei uns in Einsicht genommen werden können.  
 Sinsheim, den 20. Mai 1896.  
 Grob. Amtsstaffe.

**Arbeitsvergebung.**  
 S. 955.1. Achern. Die Bauarbeiten zur Erweiterung und Uebersiedelung der Diensträume des Bezirksamtes sollen auf Grund von Angeboten auf Einzelpreis

unter den bei hiesigen Staatsbauten vorgeschriebenen allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Vergebung gelangen.  
 Die Angebote müssen bis spätestens **6. Juni d. Js., Abends 6 Uhr**, bei unterfertigter Stelle eingereicht sein. Die Pläne und Bedingungen können in der Zeit **vom 1. bis 5. Juni** auf unserem Geschäftszimmer eingesehen und die Angebotsformulare erhoben werden. Die Zuschlagsfrist beträgt 4 Wochen.  
 Achern, den 22. Mai 1896.  
 Grob. Bezirksbauinspektion: Braun.

**Grob. Vad. Staats-Eisenbahnen.**  
 Die Lieferung der nachstehend bezeichneten Hölzer soll auf dem Wege des öffentlichen Angebotes vergeben werden:  
 a. 280 fdm. fortenes Rundholz von 25 cm Nabelstammdurchmesser,  
 b. 143 cbm kantig geschnittenes Forstenholz,  
 c. 17 qm Spundpfähle aus Forstenholz, 9 cm stark,  
 d. 35 qm Spundpfähle aus Forstenholz, 12 cm stark.  
 Angebote sind spätestens **Samstag den 30. Mai d. J., Abends 5 Uhr**, zu welcher Zeit die Eröffnung der eingelaufenen Angebote stattfindet, portofrei, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen an mich einzubringen. Die Lieferungsbedingungen und das Holzverzeichnis liegen auf meinem Geschäftszimmer zur Einsicht auf und werden dort die für die Angebote zu verwendenden Formulare abgegeben.  
 Freiburg, den 20. Mai 1896.  
 Der Grob. Bahninspektor.

**Freiwillige Gerichtsbarkeit.**  
**Erben-Anruf.**  
 S. 936. Neustadt. Zu dem Nachlass des am 17. April 1896 zu Raitenbuch verstorbenen Schneiders Peter Paul Jennewein von Ritz in Raitenbuch, zuletzt in Raitenbuch wohnhaft, sind als Miterbberedigte berufen dessen Brüder  
 a. Johann Jennewein, geboren zu Ritz am 26. Februar 1816,  
 b. Jakob Jennewein, geboren da am 21. Juli 1825, bezw. die ehe-lichen Abkömmlinge der beiden Genannten.  
 Solche werden hiermit aufgefordert, sich binnen acht Wochen bei unterzeichnetem Notar bezugs Beizugs zu den Verlassenschaftsverhandlungen zu melden.  
 Neustadt, den 19. Mai 1896.  
 Der Grob. Notar: Bauer.